



**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 8. Juni 2021
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle**



Wichtige Hinweise zum Schutz vor dem Corona-Virus

Damit die Versammlung pünktlich um 19.30 Uhr beginnen kann, sind die Stimmberechtigten gebeten, sich **frühzeitig am Versammlungsort einzufinden (Türöffnung um 18.45 Uhr)**. Wegen der Registrierung für das Contact Tracing ist mit **Wartezeiten beim Einlass** zu rechnen. Mehr zum Contact Tracing siehe weiter unten.

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung



Schutzmaskentragpflicht

Das Tragen einer Schutzmaske in öffentlich zugänglichen Räumen ist **Pflicht**. Das bedeutet, dass die Schutzmaske während des gesamten Aufenthalts in der Mehrzweckhalle, also auch während der Versammlung, zu tragen ist. Am Eingang zum Versammlungslokal werden Schutzmasken gratis angeboten.

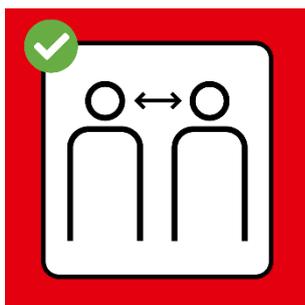


Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungslokal erfolgt der **Einlass koordiniert und unter Anweisung der Stimmzählenden und des Gemeindepersonals**. Es sind 2 Eingänge bzw. Ausgänge vorgesehen. Bitte Wegweiser und Bodenmarkierungen zur Gewährleistung der Abstandsvorschriften von 1,5 m beachten.

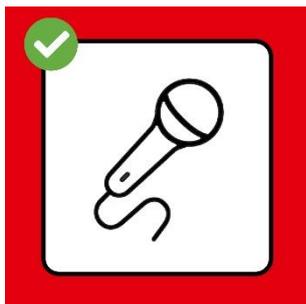


Hände desinfizieren

Die Versammlungsteilnehmenden sind gebeten, beim Betreten sowie beim Verlassen der Mehrzweckhalle ihre Hände zu desinfizieren.



Bitte **1,5 Meter Abstand** halten. Die Bestuhlung in der Mehrzweckhalle ist so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird. Zudem ist die Halle in Sektoren eingeteilt.

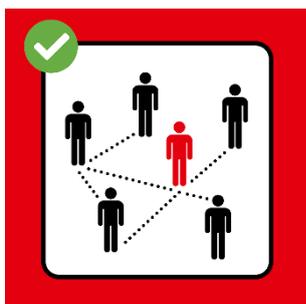


Mikrofone benützen

Während der Versammlung werden die Mikrofone nach jeder Benützung vom Gemeindepersonal desinfiziert. Bitte verwenden Sie das nächstgelegene Mikrofon in Ihrem Sektor. Zum Reden am Mikrofon darf die Schutzmaske abgenommen werden.



Damit sich die Versammlung nicht unnötig in die Länge zieht, werden Rednerinnen und Redner gebeten, ihr **Votum kurz zu fassen** und sich auf das Wesentliche zu beschränken.



Contact Tracing

Mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises am Eingang zum Versammlungslokal wird das Contact Tracing sichergestellt. Bitte tragen Sie bereits **vor der Versammlung** auf dem Stimmrechtsausweis Ihre **Telefonnummer** ein, damit Sie im Falle einer Ansteckungsgefahr schnellstmöglich kontaktiert werden können. Gäste werden beim Eingang separat registriert.



Wer innerhalb von 14 Tagen seit der Gemeindeversammlung **positiv auf COVID-19 getestet** wird, soll dies bitte umgehend der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) mitteilen.



Wenn Sie sich nicht gesund fühlen und/oder **Krankheitssymptome** haben, bleiben Sie bitte zu Hause. Nehmen Sie auf keinen Fall an der Versammlung teil.

Ausserdem gilt:



Weitere Regelungen

- Während der Versammlung bleiben die **Hallentüren** sowie einzelne **Fenster** zur Luftzirkulation geöffnet.
- Zur Sicherheit der Teilnehmenden wird **auf eine Garderobe verzichtet**. Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, ihre Jacken/Taschen/Schirme an die Sitzplätze mitzunehmen.
- Jedem Besucher wird bei seinem Sitzplatz ein **Mineralwasser** bereitgestellt, da auf den Apéro verzichtet werden muss.
- **Gäste** nehmen im Obergeschoss auf der Galerie Platz.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wie schon bei der Winter-Gmeind 2020 wird auch die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 wegen der Corona-Pandemie unter Sicherheitsmassnahmen zum Schutz aller Teilnehmenden durchgeführt. Wir verweisen auf die Bestimmungen auf den vorangehenden Seiten und bitten Sie, diese zu beachten.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich trotz der Pandemie für das politische Gemeindegesehen interessieren und an der Einwohnergemeindeversammlung teilnehmen.

Wegen der Corona-Pandemie muss auf den traditionellen Apéro im Anschluss an die Versammlung verzichtet werden. Wir bitten um Verständnis.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020
2. Rechenschaftsbericht 2020
3. Rechnung 2020
4. Einbürgerungen
5. Fuss- und Velowegverbindung "Bahnhof - Hürdlistrasse"; Verpflichtungskredit
6. Baurecht auf Parzelle 4883 zu Gunsten Einwohnergemeinde Würenlos für Sportplatz "Tägerhard"; Erweiterung Baurecht auf Begegnungsplatz / Änderung Baurechtsdauer
7. Darlehen an Reitverein Würenlos und Umgebung
8. Darlehen an Sportverein Würenlos
9. Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung, Gemeinschaftsurnengrab auf dem römisch-katholischen Friedhof
10. Verschiedenes

Würenlos, 26. April 2021

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 25. Mai 2021 - 8. Juni 2021 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2020 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 8. Dezember 2020 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2020

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2020" abgedruckt. Er informiert ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Fakten über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Hinweis zur Bestellung der Broschüre

Die umfangreiche Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung" wird aus Kostengründen nicht automatisch zugestellt. Sie kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2020 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Rechnung 2020

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2020 der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Bilanz sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Gruber Partner AG, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben. Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

Ergebnis 2020

Erfolgsrechnung	Rechnung	Budget	Abweichung
Abschreibungen	Fr. 1'451'390	Fr. 1'441'800	Fr. 9'590
Abschr. IB (1610.3660.20)	Fr. 33'999	Fr. 34'000	Fr. -1
Abschr. IB (6130.3660.10)	Fr. 100'314	Fr. 100'300	Fr. 14
Abschr. IB (3220.3660.20)	Fr. 11'800	Fr. 11'800	Fr. 0
Abschr. IB (3120.3660.20)	Fr. 50'000	Fr. 50'000	Fr. 0
Einlagen in Fonds	Fr. 41'538	Fr. 43'000	Fr. -1'462
Ertragsüberschuss	Fr. 3'008'797	Fr. 2'329'900	Fr. 678'897
./. Entnahmen aus Fonds	<u>Fr. 41'538</u>	<u>Fr. 43'000</u>	<u>Fr. -1'462</u>
Cashflow	Fr. 4'656'300	Fr. 3'967'800	Fr. 688'500
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	Fr. 5'220'350	Fr. 6'197'000	Fr. -976'650
./. Investitionseinnahmen	<u>Fr. 500'000</u>	<u>Fr. 0</u>	<u>Fr. 500'000</u>
Netto-Investitionen	Fr. 4'720'350	Fr. 6'197'000	Fr. -1'476'650
./. Cashflow	<u>Fr. 4'656'300</u>	<u>Fr. 3'967'800</u>	<u>Fr. 688'500</u>
Finanzierungsfehlbetrag	Fr. 64'050	Fr. 2'229'200	Fr. -2'165'150

Rechnungsergebnis 2020:

Ertragsüberschuss Fr. 3'008'797.64

Kennzahlen Rechnung 2020

Rechnungsjahr	2016	2017	2018	2019	2020
---------------	------	------	------	------	------

Einwohner	6'360	6'407	6'503	6'508	6'532
-----------	-------	-------	-------	-------	-------

Steuern

Steuerfuss Würenlos	109 %	109 %	106 %	106 %	103 %
Steuerfuss Ø Kanton AG	105 %	105 %	105 %	102 %	102 %

Total Ertrag in Fr. 1'000	19'357	20'155	20'451	21'275	20'602
---------------------------	--------	--------	--------	--------	--------

Ertrag pro Einwohner	3'043	3'145	3'145	3'269	3'154
----------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Netto-Kapitalkosten (inkl. Liegenschaften Finanzvermögen)

Total in Fr. 1'000	142	58	15	-852	-72
--------------------	-----	----	----	------	-----

pro Einwohner	22	9	2	-131	-11
---------------	-----------	----------	----------	-------------	------------

Netto-Schulden

Total in Fr. 1'000	15'108	13'523	10'803	9'835	10'394
--------------------	--------	--------	--------	-------	--------

pro Einwohner	2'375	2'110	1'661	1'511	1'591
---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Netto-Investitionen / Eigenfinanzierung in Fr. 1'000

Netto-Investitionen in Fr. 1'000	970	2'049	1'002	4'528	4'720
-------------------------------------	-----	-------	-------	-------	-------

Netto-Investitionen pro Einwohner	153	319	154	696	722
--------------------------------------	------------	------------	------------	------------	------------

Eigenfinanzierung in Fr. 1'000	2'442	3'603	4'118	5'844	4'656
-----------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------

Eigenfinanzierung pro Einwohner	384	562	633	898	712
------------------------------------	------------	------------	------------	------------	------------

Eigenfinanzierungsgrad	251 %	175 %	410 %	129 %	99 %
------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	-------------

Detaillierte Angaben zur Rechnung

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre **Rechenschaftsbericht und Rechnung 2020** sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Die Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2020" kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Die Rechnung 2020 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Einbürgerungen

Allgemeines

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

Einbürgerungsgesuche

Die nachstehenden Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Die Gesuchstellenden haben den staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass die Bewerberinnen und Bewerber integriert sind und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellenden nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

Aus Datenschutzgründen gelöscht

Traktandum 5

Fuss- und Velowegverbindung "Bahnhof - Hürdlistrasse"; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Eine wichtige Aufgabe für neue Fussweg- und Veloverbindungen ist es, im richtigen Moment die Weichen zu stellen. Lange im Voraus muss die Planung aufzeigen, wie und wo Strassen und Wege gelegt werden müssen, bevor neue Überbauungen, wie derzeit auf dem Areal "Steinhof", realisiert werden können. Die Verbindung vom Quartier "Hürdli" / "Juch" zum Bahnhof soll für den Langsamverkehr sicherer und möglichst direkt erfolgen, damit die stark befahrene Landstrasse gemieden werden kann. Deshalb wurde die Langsamverkehrsverbindung zwischen der Hürdlistrasse und dem Bahnhofareal 2018 im Entwicklungsrichtplan (ERP) für die Gebiete "Bahnhof", "Grosszelg", "Im Grund" und "Steinhof" behördenverbindlich festgelegt. Zwischenzeitlich wurden die rechtlichen Grundlagen, einerseits mit dem Gestaltungsplan "Steinhof" und andererseits mit dem Erschliessungsplan Fuss- und Veloweg "Bahnhof-Hürdlistrasse", beide genehmigt im Juli 2019, für diese Verbindung geschaffen. Einige gestalterische Aspekte wurden mit den betroffenen Grundeigentümerinnen, der AKSA Würenlos AG und der Pro-Werk Immobilien AG, in einer Vereinbarung definiert.

Projekt

Geplant ist der Bau einer Fuss- und Velowegverbindung zwecks Verbesserung der Erreichbarkeit des Bahnhofs aus dem Gebiet "Hürdli".

Der neue Fuss- und Veloweg verbindet die Bahnhostrasse resp. die Grosszelgstrasse mit der Hürdlistrasse. Er weist eine Länge von ca. 190 m auf. Im nördlichen Abschnitt verläuft der neue Fuss- und Radweg über zwei private Parzellen. In diesem Bereich sind Anpassungen am Parkplatz der Liegenschaft Grosszelgstrasse 15 notwendig. Dieser wird künftig schmaler ausfallen und zudem mit einem Zaun vom Fuss- und Radweg abgetrennt. Auf der östlichen Seite wird in diesem Bereich eine Hecke erstellt, um den anschliessenden Liegenschaften mehr Privatsphäre zu gewährleisten. Im südlichen Abschnitt wurde das benötigte Land für den Fuss- und Veloweg erworben. Dieses Verfahren ist bereits abgeschlossen.



Quelle: agis 2020

Strassenbau

Es ist eine Wegbreite von 3 m geplant. Auf der gesamten Länge wird ein zweischichtiger Belag eingebaut, welcher mit Randabschlüssen aus Granit eingefasst wird.

Wasserversorgung

Gleichzeitig mit dem Neubau werden die Technischen Betriebe Würenlos für die Wasserversorgung eine neue FZM-Leitung mit NW 100 mm verlegen. An den Projektenden wird der Anschluss an das bestehende Trinkwassernetz abgeschlossen.

Elektrizitätsversorgung und Beleuchtung:

Durch die Technischen Betriebe Würenlos wurde ein neuer Elektrorohrblock, welcher auch die Rohre für das Kommunikationsnetz sowie die Erschliessung der öffentlichen Beleuchtung umfasst, definiert. Die Leitungen werden soweit möglich im Stufengraben mit der neuen Trinkwasserleitung verlegt. Die heute bestehende Verteilkabine am nördlichen Ende des Projektperimeters befindet

sich im Bereich des neuen Fuss- und Velowegs und muss daher versetzt werden. Zudem sind drei neue Plattenschächte geplant. Für die Strassenbeleuchtung sind sieben neue Kandelaber im Abstand von jeweils ca. 30 m vorgesehen.

Kosten

Strassenbau / öffentliche Beleuchtung	Fr. 300'000.00
Wasserversorgung	Fr. 130'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. <u>180'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr. 610'000.00 =====

Antrag:

Für den Neubau der Fuss- und Velowegverbindung "Bahnhof-Hürdlistrasse" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 610'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 6

Baurecht auf Parzelle 4883 zu Gunsten Einwohnergemeinde Würenlos für Sportplatz "Tägerhard"; Erweiterung Baurecht auf Begegnungsplatz / Änderung Baurechtsdauer

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 und die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 haben einem Baurecht auf der Ortsbürger-Parzelle 4883 im "Tägerhard" für den Bau eines Sportplatzes zu Gunsten der Einwohnergemeinde zugestimmt. Es handelt sich um eine Fläche von 14'969 m².

Dieses bereits beschlossene Baurecht soll nun **einerseits flächenmässig erweitert und andererseits zeitlich verlängert** werden. Die Baurechtsfläche soll auf den neu erstellten Begegnungsplatz (2'540 m²) erweitert und die Baurechtsdauer soll von 30 auf 40 Jahre erhöht werden, dies in Angleichung an das Baurecht für das Garderobengebäude, welches ebenfalls eine Laufzeit von 40 Jahren aufweist. Diese Änderungen bedürfen eines erneuten Beschlusses durch die Einwohnergemeindeversammlung, weil die Einwohnergemeinde Baurechtsnehmerin ist und die Begründung eines Baurechts - oder auch dessen Änderung - in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung fällt.

Ausgangslage

Es wird darauf verzichtet, hier die Ausgangslage für die bereits erfolgte Vergabe des Baurechts für den Sportplatz nochmals in allen Details auszuführen. Stattdessen wird auf den Traktandenbericht vom 8. Dezember 2016 verwiesen. In gekürzter Form werden nachfolgend die wichtigsten Punkte wiederholt:

Die Ortsbürgergemeinde stellte ihr Land (Parzelle 4883) für den Bau der Sportanlage "Tägerhard" im Baurecht zur Verfügung. Die gesamte Parzelle befindet sich in der Spezialzone "Sportanlagen Tägerhard", welche gemäss § 20b Bau- und Nutzungsordnung ausschliesslich für den Bau und Betrieb von Spiel- und Sportanlagen vorgesehen ist.

In der Planung war von Anfang an auch ein Begegnungsplatz vorgesehen, welcher von den Sportvereinen und von der Gemeinde für bestimmte Anlässe genutzt werden kann. Dieser Begegnungsplatz liegt zwischen dem Reitplatz und dem Sportplatz. Er soll nun in die besagte Baurechtsparzelle eingegliedert werden.

Die relevanten Eckwerte für das Baurecht des Sportplatzes wurden von der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 bereits beschlossen. Sie bleiben bestehen bzw. werden mit dem vorliegenden Geschäft präzisiert.

Für den Begegnungsplatz, der sich in derselben Zone wie der Sportplatz befindet, sollen die gleichen Eckwerte gelten.

Baurechtszins für Parzelle 4843 Sportplatz und Begegnungsplatz

Grundlage für die Festlegung der Höhe des Baurechtszinses bildet ein Quadratmeterpreis von Fr. 10.00 zuzüglich eines verhältnismässigen Anteils an den Erschliessungskosten von Fr. 15.00/m² Baurechtsfläche. Der jährliche Baurechtszins richtet sich nach dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundes (aktuell 1,25 %). Dieser variable Zinssatz wird jeweils bei Fälligkeit des Baurechtszinses dem aktuellen Stand angepasst. Der für die Baurechtszinsberechnung massgebliche Basislandwert von Fr. 10.00 wird nicht an künftige Wertschwankungen angepasst und bleibt für die gesamte vereinbarte Baurechtsdauer unverändert bestehen.

Der Baurechtszins bezieht sich auf vollständig erschlossenes Bauland in der Spezialzone Sportanlagen "Tägerhard". Darin enthalten sind die einmaligen Erstellungs- und die jährlichen Unterhaltskosten für die gemeinsamen Infrastrukturanlagen. Wie oben bereits erwähnt, beträgt der Anteil an den Erschliessungskosten Fr. 15.00/m².

Für die Berechnung des Baurechtszinses pro Quadratmeter ergibt sich auf dieser Grundlage folgende Formel:

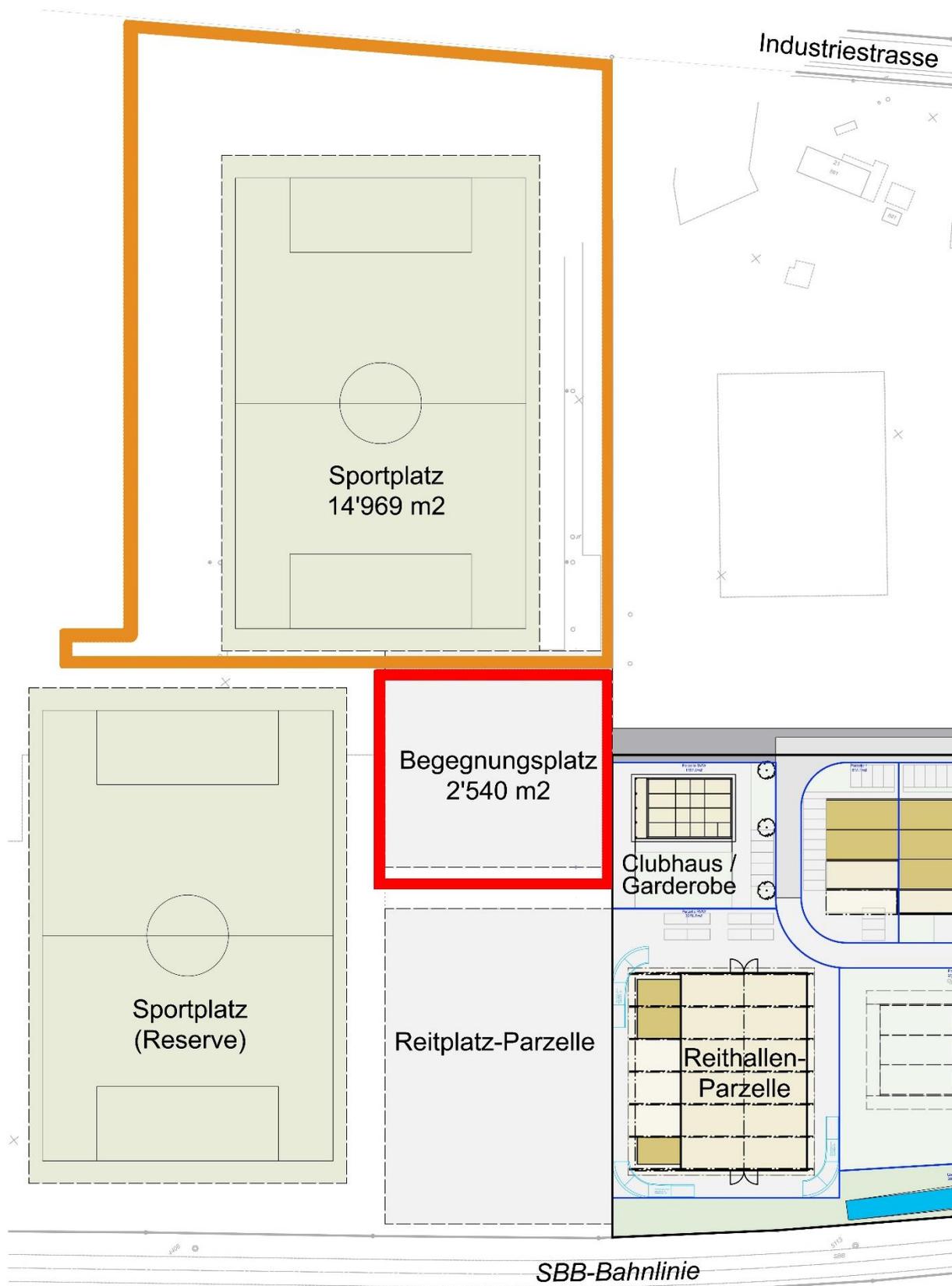
$$(Landpreis Fr. 10.00/m^2 + Anteil Erschliessungskosten Fr. 15.00/pro m^2) \times \text{gültiger Referenzzinssatz} = Baurechtszins/m^2$$

Aktuell liegt der Referenzzinssatz bei 1,25 % (Stand März 2021). Folglich ergibt sich aufgrund der vorstehenden Grundformel aktuell folgender **Baurechtszins pro Quadratmeter**:

$$[Fr. 10.00 (Landpreis) + Fr. 15.00 (Anteil Erschliessung)] \times 1,25 \% = Fr. 0.313/m^2$$

Baurechtszins für gesamte Baurechtsfläche:

Baurechtszins Gesamtfläche: 17'509 m² x Fr. 0.313 = Fr. 5'471.55 pro Jahr.



Orange: Bisherige Baurechtsfläche (14'969 m²)
Rot: Zusätzliche Baurechtsfläche (2'540 m²)

Anträge:

1. Der Erweiterung der von der Ortsbürgergemeinde Würenlos zu Gunsten der Einwohnergemeinde Würenlos gewährten Baurechtsfläche auf Parzelle 4883 für den Sportplatz und den Begegnungsplatz im "Tägerhard" sowie der Verlängerung der Baurechtsdauer von 30 auf 40 Jahre und den folgenden Bedingungen für die gesamte Baurechtsfläche sei zuzustimmen:
 1. Fläche: 17'509 m².
 2. Art des Baurechts: selbstständiges und dauerndes Baurecht.
 3. Dauer des Baurechts: bis am 31. Dezember 2059.
 4. Als Preisbasis für den Baurechtszins wird ein Landwert von Fr. 10.00/m² und für den Anteil an die Erschliessungskosten von Fr. 15.00/m² eingesetzt.
 5. Anpassung Landwert: Auf die Anpassung des Landwerts wird verzichtet.
 6. Der Quadratmeterpreis mit aufgerechnetem Erschliessungskostenanteil wird zum jeweils gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz (Stand April 2021: 1,25 %) verzinst (= Baurechtszins).
 7. Anpassung Zinssatz: Der Zinssatz wird jeweils bei Fälligkeit dem aktuellen hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundes angepasst.
2. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, den Baurechtsvertrag unter den vorstehenden Bedingungen abzuschliessen.

Traktandum 7

Reitverein Würenlos und Umgebung; Darlehen

Der Reitverein Würenlos und Umgebung hat dieses Jahr im "Tägerhard" auf einer Baurechtsparzelle der Ortsbürgergemeinde Würenlos seine neue Reithalle erstellt. Sie ist der Ersatz für die alte Reithalle, welche im April 2019 dem Werkhof "Tägerhard" weichen musste. Zugleich wurde auch ein neuer Reitplatz eingerichtet.

Die Ortsbürgergemeinde hat dem Reitverein Würenlos die beiden Baurechtspartzen für die Reithalle und den Reitplatz zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt. Dennoch sind die Investitionskosten für die neue Reithalle mit rund Fr. 800'000.00 hoch. Daneben fielen Kosten für den Rückbau der alten Halle sowie die Miete für ein Ersatzzelt an. Die Gesamtkosten liegen bei 1,1 Mio. Franken. Der Reitverein ist nicht in der Lage, diese Summe allein zu stemmen. Er kann zwar eigene Mittel von rund Fr. 300'000.00 einsetzen und er erhält einen Unterstützungsbeitrag aus dem Swisslos-Fonds von Fr. 250'000.00. Weitere Fr. 300'000.00 werden durch ein Bankdarlehen finanziert. Für den Rest wurde der Gemeinderat um einen Gemeindebeitrag ersucht.

Der Gemeinderat hatte schon vor einiger Zeit signalisiert, dass die Gemeinde dem Reitverein Würenlos und Umgebung finanziell unter die Arme greifen wird, damit dessen Zukunft mit einer neuen Reithalle gesichert ist. Der Reitverein Würenlos und Umgebung zählt zu den Würenloser Traditionsvereinen und findet weit über die Region hinaus Beachtung.

Mit den sehr günstigen Konditionen für das Baurecht hat die öffentliche Hand der Gemeinde Würenlos bereits einen namhaften Beitrag geleistet. Der Gemeinderat sprach sich daher dafür aus, dem Verein anstelle eines weiteren Gemeindebeitrags ein zinsloses Darlehen über Fr. 250'000.00 zu gewähren.

Gemäss dem im Juni 2020 ausgefertigten Darlehensvertrag beträgt die Laufzeit 20 Jahre, beginnend mit dem Tag der Auszahlung des Darlehens. Dieses soll in jährlichen Raten à Fr. 12'500.00 zurückbezahlt werden, jeweils am Ende eines Kalenderjahres, erstmals per Ende 2021. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist jederzeit zulässig.

Der Gemeinderat begrüsst die Weiterentwicklung des Sportangebots in der Gemeinde. Um die Emissionen (Verkehr, Lärm) für das in mittlerer Distanz entfernte Wohnquartier gering zu halten, darf der Reitverein seine Halle pro Jahr maximal fünfmal an Dritte vermieten (womit er auch Einnahmen generiert). Die Gemeinde Würenlos hat zudem das Recht, die Reithalle in Zukunft unentgeltlich für eigene Anlässe zu nutzen.

Der Gemeinderat ging davon aus, dass die Gewährung eines solchen Darlehens in die Kompetenz des Gemeinderates fällt und hat am 28. Januar 2019 entschieden, das Darlehen zu gewähren. Am 7. August 2020 wurde der Darlehensbetrag ausbezahlt. Anlässlich der Überprüfung der Rechnung 2020 stellte die Revisionsgesellschaft fest, dass dies so nicht korrekt ist, weil für diese Art von Darlehen der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung erforderlich ist. Die Vergabe von Darlehen an Dritte hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Gemeinde - die Erfolgsrechnung wird nicht belastet.

Antrag:

Dem Reitverein Würenlos und Umgebung sei für den Bau der Reithalle "Tägerhard" ein zinsloses, jährlich rückzahlbares Darlehen von Fr. 250'000.00 zu gewähren.

Traktandum 8

Sportverein Würenlos; Darlehen

Der Sportverein Würenlos (SVW) möchte im "Tägerhard" neben dem neuen Sportplatz ein Vereins- und Garderobengebäude erstellen. Er ersucht den Gemeinderat um Gewährung eines zinslosen Darlehens von Fr. 150'000.00.

Seit Inbetriebnahme des Rasensportplatzes im "Tägerhard" hat sich gezeigt, dass mittelfristig ein Garderobengebäude nötig ist. Ohne dieses ist der Betrieb umständlich und suboptimal. Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2015 von der Gemeindeversammlung genehmigten Baukredit für die Sportanlage "Tägerhard" wurde aus Spargründen zwischen Gemeinde und Sportverein Würenlos vereinbart, dass die Gemeinde den Sportplatz zwar baut und der SVW aber selbst für den Bau des Club- und Garderobengebäudes verantwortlich ist bzw. dafür aufkommen muss.

Der Gemeinderat begrüsst die Weiterentwicklung des Sportangebots in der Gemeinde. Es ist klar ersichtlich, dass mittelfristig Garderoben beim Sportplatz nötig sind. Die Ortsbürgergemeinde hat der Einwohnergemeinde bereits im Juni 2019 eine entsprechende Parzelle im Baurecht abgetreten (siehe Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 2019). Der SVW geht für das projektierte Gebäude von Kosten im Umfang von etwa Fr. 700'000.00 aus. Der Verein rechnet unter anderem mit Eigenmitteln von ca. Fr. 150'000.00 und Eigenleistungen von ca. Fr. 50'000.00. Ausserdem erwartet er einen Sport-Toto-Beitrag von Fr. 250'000.00. Ein Beitrag von der Gemeinde in Form eines Darlehens ist unverzichtbar, um die Finanzierung gewährleisten zu können.

Mit den sehr günstigen Konditionen für das Baurecht hat die öffentliche Hand der Gemeinde Würenlos bereits einen namhaften Beitrag geleistet. Der Gemeinderat befürwortet daher die Gewährung eines zinslosen rückzahlbaren Darlehens anstelle eines weiteren Gemeindebeitrags. Als Gegenleistung für das gewährte Darlehen hat sich der SV Würenlos bereiterklärt, die Organisation der jährlichen Würenloser Bundesfeier für die kommenden Jahre zu übernehmen. Das Darlehen soll innert 10 Jahren zurückbezahlt werden.

Die Laufzeit für das Darlehen beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Tag der Auszahlung des Darlehens. Dieses soll in jährlichen Raten à Fr. 15'000.00 zurückbezahlt werden, jeweils am Ende eines Kalenderjahres, erstmals per Ende 2021. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist jederzeit zulässig.

Die Gewährung von Darlehen dieser Art fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung. Die Vergabe von Darlehen an Dritte hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Gemeinde - die Erfolgsrechnung wird nicht belastet.

Antrag:

Dem Sportverein Würenlos sei für den Bau eines Vereins- und Garderobengebäudes zum Sportplatz "Tägerhard" ein zinsloses, jährlich rückzahlbares Darlehen von Fr. 150'000.00 zu gewähren.

Traktandum 9

Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung, Gemeinschaftsurnengrab auf dem römisch-katholischen Friedhof

Im Jahr 1990 wurde das erste ökumenische Gemeinschaftsurnengrab der Gemeinde Würenlos eröffnet. Weil Würenlos aufgrund seiner kirchlichen Geschichte über zwei Friedhöfe verfügt, entschied man sich seinerzeit als Standort des Gemeinschaftsurnengrabes für den evangelisch-reformierten Friedhof.

Seither sind rund 230 Urnenbeisetzungen auf diesem Gemeinschaftsgrab vorgenommen worden. Einerseits wird der Platz nun knapp, sodass eine Erweiterung auf dem Areal nötig ist. Diese ist bei der bestehenden Trauerweide vorgesehen. Andererseits hat die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Würenlos schon vor geraumer Zeit den Wunsch geäußert, dass auch auf dem römisch-katholischen Friedhof ein Gemeinschaftsurnengrab eingerichtet wird.

Für die Erstellung eines neuen Gemeinschaftsurnengrabes sprechen nicht nur die begrenzten Platzverhältnisse am heutigen Standort, sondern auch die offenkundig veränderten Bestattungsformen. Im Vergleich zu 1990 werden heute deutlich weniger Verstorbene erdbestattet. Die Kremationen haben dagegen stark zugenommen, auch bei Angehörigen der römisch-katholischen Kirche. Lag die Zahl der Erdbestattungen in den 1990-er Jahren noch bei durchschnittlich dreizehn pro Jahr, so waren es in den vergangenen zehn Jahren nur noch jeweils ca. vier pro Jahr.

Wie schon das Gemeinschaftsurnengrab auf dem evangelisch-reformierten Friedhof, wird auch das neue Gemeinschaftsgrab auf dem römisch-katholischen Friedhof interkonfessionell genutzt, d. h. es steht allen in Würenlos wohnhaften Personen frei, auf welchem Friedhof sie dereinst bestattet werden möchten, und zwar unabhängig jeglicher Konfessionszugehörigkeit.

Die Schaffung eines neuen Grabfeldes bedarf einer Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements. Diese lautet wie folgt (Änderungen **fett**):

Art. 15 Ort der Bestattung, Konfession

2 Die Gemeinschaftsurnengräber stehen allen Personen, unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit, zur Verfügung

Art. 21 Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) *Reihengrab für Erdbestattung*
- b) *Reihengrab für Urnen*

- c) *Familiengrab für zwei Erdbestattungen. Zusätzlich können Urnen beigesetzt werden.*
- d) *Grabfeld für Urnenbeisetzung mit oder ohne Namensnennung (Gemeinschaftsurnengrab) auf dem evangelisch-reformierten Friedhof.*

neu:

- e) **Grabfeld für Urnenbeisetzung mit oder ohne Namensnennung (Gemeinschaftsurnengrab) auf dem römisch-katholischen Friedhof**

Art. 23 Gemeinschaftsurnengräber

¹ *Auf **den Gemeinschaftsurnengräbern** auf dem evangelisch-reformierten **und dem römisch-katholischen** Friedhof können Urnen unabhängig von der Konfession der Verstorbenen beigesetzt werden.*

² *Auf **den Gemeinschaftsurnengräbern** dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehene Stelle vorübergehender Grabschmuck, wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden.*

³ *(unverändert)*

Art. 28 Einheitliches Grabkreuz

*Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird. Auf den **Gemeinschaftsurnengräbern** werden weder Grabkreuze noch Grabmäler gesetzt*

Die Reglementsänderung fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Umsetzung

Das neue Grabfeld ist im Bereich der Alten Kirche, auf dem Feld mit der (noch jungen) Blutbuche vorgesehen. Die Kosten für die Erstellung des neuen Gemeinschaftsurnengrabfeldes sind im Budget 2021 mit rund Fr. 16'000.00 berücksichtigt. Stimmt die Gemeindeversammlung der Reglementsänderung zu, so könnte das neue Grabfeld ab Spätherbst 2021 für Urnenbeisetzungen in Betrieb genommen werden.

Antrag:

Der Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements sei zuzustimmen.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.